

**Auszug aus dem Antwort-Schreiben der Vorsitzenden der Gemeindevertretung
vom 06.01.2014 (Eingang Forum 09.01.2014) zu unseren Petitionen**

Petition Nr.005/2013, Einschränkung des Durchgangsverkehrs Mühlenweg, OT Pausin

Der Hauptausschuss (s. Anlage 3, Niederschrift der 51. Sitzung des Hauptausschusses vom 03.12.2013, TOP 09.05) hat den Sachbericht (s. Begründung) zur Kenntnis genommen und auf der Grundlage des § 12 der Hauptsatzung (Anlage 5, Auszug aus der Hauptsatzung) in den Ortsbeirat Pausin verwiesen.

Begründung:

Der *Mühlenweg* liegt im Geltungsbereich des 1995 per Satzung festgesetzten Bauungsplanes „Mühlenweg“. Durch den rechtsgültigen Bebauungsplan wurde diese Straße als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Das erfolgte in Folge der öffentlichen Auslegung, Abwägung und dem daraus resultierenden Satzungsbeschluss.

Es handelt sich bei dem Mühlenweg um eine für den öffentlichen Verkehr gewidmete, in kommunalem Eigentum befindliche Straße. Deren Benutzung ist jedem Verkehrsteilnehmer (Kraftfahrer, Radfahrer, Fußgänger und auch Reiter) gestattet. Die Benutzung der Straße ist generell nicht unzulässig. Auf Grund der bestehenden Planung besteht ein Vertrauensschutz für jeden Anwohner und Nutzer der Straße.

Angemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass für die Herstellung von zwei Wendehämmern mehr Fläche benötigt wird, als die Straßenverkehrsfläche im Bereich *Mühlenweg/ Krugweg* hergibt. Es wäre die „Beschneidung“ eines als Baugrundstück festgesetzten Grundstückes erforderlich. Ein Haftungsanspruch aus diesem Sachverhalt wäre eine Folge.

Anmerkung:

Der Mühlenweg und der Krugweg sind miteinander verbunden. Das bedeutet, dass beide Wege voneinander getrennt werden und auch auf der Seite des Krugweges ein Wendehammer angelegt werden muss. Die Gemeinde würde aus subjektiven Wünschen der Anlieger einen vorhandenen öffentlichen Weg ohne erkennbaren öffentlichen Grund willkürlich trennen.

Unserer Rechtsauffassung nach wäre das rechtswidrig. Dieser Beschluss müsste beanstandet werden. Den Zusammenhang zwischen dem Gemeingebrauch und den Grundrechten hat das Bundesverwaltungsgericht in dem Urteil vom 25.9.68 (BVerwGE 30, 235-„Kerngewährleistungsurteil“) hervorgehoben, in dem es feststellte, dass der Gemeingebrauch an Straßen und Wegen in seinem Kerngehalt der grundrechtlichen Gewährleistung der Art. 2 Abs.1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 unterliegt. Die Rechtfertigung hierfür fand das Gericht „letztlich in der unzweifelhaft erheblichen Bedeutung, die der ungestörten Teilnahme am Gemeingebrauch für sowohl die frei Entfaltung der Persönlichkeit als auch die angemessene Nutzung des Eigentums zukommt“. In diesem Sinne hatte es bereits in dem Urteil vom 14.3.57 (BVerwGE 4, 341/346) den schlichten Gemeingebrauch als einen Ausfluss der natürlichen, gesetzlich anerkannten Freiheit“ und im Urteil vom 09.6.67 (BVerwGE 27, 181/185) ein unzulässiges Parkverbot als Eingriff in das Recht aus Art. 2 GG bezeichnet.